

26. Kann der, dessen Unterschrift unter einer Urkunde mittels Firmenaufdrucks hergestellt ist, geltend machen, seine Unterschrift sei im Hinblick auf den sonstigen Inhalt der Urkunde noch nicht fertig und daher die Stempelspflicht nicht begründet?

Preuß. Stempelsteuergesetz vom 31. Juli 1895/30. Juni 1909 § 1 Abs. 2.

VII. Zivilsenat. Urt. v. 26. September 1913 i. S. preuß. Fiskus (Bekl.) w. Internationale Immobilien-Verkaufsgesellschaft m. b. H. (Kl.).
Rep. VII. 250/13.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Die Klägerin, die gewerbsmäßig den Verkauf von Grundstücken vermittelt, bedient sich in ihrem Geschäftsverkehr gedruckter Formulare, welche die Überschrift tragen: „Vertrag zwischen ... als Auftraggeber und der Internationalen Immobilien-Verkaufsgesellschaft m. b. H. ... als Auftragnehmerin“. Dann folgen nähere Bestimmungen unter den Nummern 1 bis 4 (Vermittlungsauftrag, Insertionsauftrag, Kellameauftrag, Allgemeine Bestimmungen). Der Schluß lautet dahin:

..... den 19
 Befiger: Bevollmächtigter:
 Internationale Immobilienverkaufs-Gesellschaft m. b. H.
 zu Berlin-Friedenau.
 Bevollmächtigter:

Zwischen den Parteien ist wegen Verstempelung der unter Benutzung dieses Formulars errichteten Urkunden Streit entstanden. Der Beklagte will sie auch dann als Verträge nach Tariffst. 71 Nr. 2 StempStG. versteuern, wenn sie ausgefüllt und von den Auftraggebern (oder deren Vertretern) unterzeichnet sind, dem Firmenvordrucke der Klägerin aber ein sonstiger, sich als Unterschrift eines Vertreters darstellender Zusatz nicht beigelegt ist. Der Beklagte forderte deshalb die Einreichung eines Verzeichnisses der in dieser Weise ausgestellten Urkunden zum Zwecke der Einziehung des Stempels. Die Klägerin erhob, ihre Steuerpflicht bestreitend, Feststellungsklage, der auch von den Vorinstanzen entsprochen worden ist. Der Revision des Beklagten wurde stattgegeben.

Gründe:

... „Es handelt sich um die Frage, ob der Berufungsrichter mit Recht verneint hat, daß die im Tatbestande bezeichneten Urkunden unter den dort angegebenen Voraussetzungen dem allgemeinen Vertragsstempel nach Tariffst. 71 Nr. 2 StempStG. unterliegen. Daß die Formulare nach entsprechender Ausfüllung einen Vertrag enthalten über einen sonstigen vermögensrechtlichen Gegenstand, der nicht nach einer anderen Tarifstelle zu versteuern ist, ist nicht zweifelhaft und wird auch vom Berufungsrichter nicht verkannt. Er ist aber der Meinung, wenn ihnen nur der Name (oder die Firma) des Auftrag-

gebers oder seines Bevollmächtigten beigelegt sei, so fehle die Unterschrift der Klägerin und somit sei ein zweiseitiger Vertrag nicht beurkundet. Dabei ist nicht übersehen, daß § 1 Abs. 2 Satz 2 StempStG. folgendes bestimmt: „Den unterschriftlich vollzogenen Urkunden stehen diejenigen gleich, unter welchen der Name oder die Firma des Ausstellers in seinem Auftrag unterschrieben oder mit seinem Wissen oder Willen durch Stempelaufdruck, Lithographie oder in irgend einer anderen Art mechanisch hergestellt ist.“ Die Firma der Klägerin befindet sich in Druckschrift auf den Urkunden, ist also mechanisch in anderer Art, als durch Stempelaufdruck oder Lithographie, hergestellt und entspricht dem Erfordernis der mitgetheilten Bestimmung. Es ist auch unbedenklich anzunehmen, daß der Aufdruck mit Wissen und Willen der Klägerin erfolgt ist. Trotzdem spricht der Berufungsrichter diesem Aufdrucke die Eigenschaft der Unterschrift im Sinne des Stempelgesetzes ab, weil durch Hinzufügung des Wortes „Bevollmächtigter“ der Wille der Klägerin kundgegeben sei, daß die Urkunde durch den Vordruck nicht auch seitens der Klägerin als unterzeichnet gelten, sondern daß die Unterschrift eines Vertreters der Klägerin zum Vordruck hinzutreten solle. Ohne Zutritt einer solchen Unterschrift sei daher die Unterschrift der Klägerin noch nicht fertig. Man wird diese Ausführung dahin zu verstehen haben, daß nach Absicht der Klägerin ihre Unterschrift erst als vollendet oder wirklich vollzogen anzusehen sei, wenn ein gesetzlicher Vertreter (Geschäftsführer) oder ein Bevollmächtigter seinen Namen beigelegt habe. Denn daß nur ein Bevollmächtigter zur Vervollständigung der Unterschrift habe befugt sein sollen, kann der Berufungsrichter nicht angenommen haben. Ob, auch so verstanden, die Auslegung des Berufungsrichters im Hinblick auf den sonstigen Inhalt des Formulars haltbar ist und ob nicht vielmehr die Hinzufügung des Wortes: „Bevollmächtigter“ dasselbe bedeutet, wie bei der Unterschrift des Auftraggebers, kann dahingestellt bleiben.

Jedenfalls tritt, wie die Revision mit Recht geltend macht, die Rechtsauffassung des Berufungsrichters in Widerspruch mit der angeführten Bestimmung des Stempelgesetzes. Der Berufungsrichter erachtet einen abweichenden Willen der Beteiligten auch gegenüber dem Gesetze für maßgebend und darin kann ihm nicht gefolgt werden. Wenn dieses der unterschriftlichen Vollziehung der Urkunde den Auf-

druck der Firma gleichstellt und damit festsetzt, unter welchen Umständen eine Urkunde für Anwendung des Stempelgesetzes als unterzeichnet gelten soll, so kann es dem, der die Urkunde nach Maßgabe dieses Gesetzes vollzogen und damit den Tatbestand der Unterzeichnung hergestellt hat, nicht freistehen, zu erklären, daß dennoch keine Unterschrift vorliegen solle. Sein Wille vermag, worauf die Revision mit Recht hinweist, an der Tatsache nichts zu ändern, daß er die Urkunde mit einer stempelrechtlich genügenden Unterschrift versehen hat. Wann eine Unterschrift fertig ist, bestimmt das Gesetz und nicht der Unterschreibende, der z. B., falls er Beamter ist, auch nicht sagen kann, daß seine Unterschrift erst wirklich vorhanden sei, wenn er seinen Amtscharakter beigelegt habe. Derartige Erklärungen in der Urkunde mögen im gegebenen Falle Zweifel an der Ernstlichkeit des Geschäftswillens erwecken, die Unterzeichnung selbst können sie nicht ungeschehen machen. Gegenwärtig sind Zweifel in der ange deuteten Richtung nicht angeregt worden. Es liegt, sofern dem Berufsrichter in der Auslegung der Urkunde beigetreten wird, nicht mehr vor, als daß die Klägerin rechtsirrtümlich geglaubt hat, über die Art ihrer Unterschrift selbst befinden zu dürfen, und daß sie von der Annahme ausgegangen ist, sie habe noch nicht unterschrieben. Ob das Geschäft aus diesem Grunde anfechtbar ist, kann auf sich beruhen. Keinesfalls ergibt der für die Stempelspflicht allein entscheidende Inhalt der Urkunde die Unwirksamkeit des Geschäfts und damit die Stempelbefreiung.

Zu Frage kommt nur, ob die bloße Firmenzeichnung aus Gründen des materiellen Rechtes ungültig ist. Dies ist aber zu verneinen. Es ist anerkanntens, daß § 35 Abs. 3 GmbHG., der die Beifügung der Namensunterschrift der Vertreter zur Firma der Gesellschaft vorschreibt, nur eine Ordnungsvorschrift ist (vgl. Entsch. des RG.'s in Zivilf. Bd. 50 S. 60, Bd. 75 S. 1; Staub-Sachenburg, Komm. 4. Aufl. Anm. 29 flg. zu § 35). Wenn sonach die Formulare ausgefüllt und vom Auftraggeber oder seinem Vertreter unterschrieben sind, so tragen sie auch mit dem Aufdruck der Firma der Klägerin deren Unterschrift im Sinne des Stempelgesetzes. Daß diese Unterschrift nicht den §§ 126, 127 BGB. entspricht, welche eigenhändige Unterzeichnung fordern, vermag die Stempelspflicht auch nicht zu beseitigen, da die Urkunde in jedem Fall als Beweismittel für den Abschluß des Mäklervertrags von Bedeutung ist und

nicht etwa, weil nicht gemäß den §§ 126, 127 BGB. von der Klägerin unterschrieben, rechtlich jeder Wirksamkeit entbehrt, wie es der Fall sein würde, wenn der Mäklervertrag nach bürgerlichem Rechte dem Formzwang unterläge.“ . . .